der Tarifvertrag auf weitere drei Jahre abgeschlossen. Der Tagelohn wurde von 5,50 auf 6 Mk. erhöht. Ebenso wurden auch die Sätze für Akkordarbeit erhöht. Der Erfolg ist gewiß sehr beachtenswert. Es wäre sehr zu wünschen, daß die übrigen Unternehmer im Hafengebiet Mannheim-Ludwigshafen im nächsten Jahre ihren Arbeitern im selben Maße entgegenkommen würden.

Augerburg. Einen Beitrag zur Landflucht resp. zur Flucht aus dem Osten bieten nicht nur die Junker und ihre Inspektoren, indem sie den Leuten schlechte Behandlung usw. angedeihen lassen, sondern auch Geschäftsleute, die sich liberal nennen. Der Inhaber des Hotels E. A. Komen Nachf. Th. Godau betreibt zugleich ein Seifengeschäft und einen Kohlenhandel. Hierzu braucht er u. a. auch einen Faktor. Dieser Mann hatte am 11. Januar 1914 einen Urlaub bis 12 Uhr nachts. Um ¾12 Uhr kam er nach Hause und meldete sich beim Oberkellner, daß er da sei. Herr Godau frug nun den Faktor, wann er nach Hause gekommen und schnauzte ihn dabei an mit der Drohung, daß er ihn ordentlich durchhauen werde, so daß ihm die Lust zum Bummeln vergehe. Diese Drohung veranlaßte nun den Faktor seine Stelle zu verlassen und sich nach anderer Arbeit umzusehen, welche er auch erhielt. Am 20. Januar d. J. erhielt nun der Faktor von der Polizei folgendes Schreiben:

„Sie haben am 12. Januar d. J. den Dienst bei dem Kaufmann Godau hierselbst ohne Grund verlassen, und werden Sie hiermit aufgefordert, spätestens innerhalb 24 Stunden denselben wieder aufzunehmen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird gegen Sie auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 eine Zwangsstrafe von 10 Mk. ev. 2 Tage Haft festgesetzt und von Ihnen ev. zwangsweise eingezogen werden. gez. Laser."

Der Kollege glaubte nicht, daß die Polizei im Interesse des Herrn Godau gegen ihn weiter vorgehen werde und ließ diese Aufforderung unbeachtet. Doch am 16. April 1914 erhielt er von derselben Polizeibehörde folgendes Schreiben:

„Sie werden hiermit aufgefordert, am Donnerstag, den 16. d. M. um 12½ Uhr im hiesigen Polizeibureau, Zimmer Nr. 3, zu erscheinen, andernfalls Ihre Bestrafung erfolgen wird."

Der Kollege ging nun hin und wurde ihm hier kurz die Frage vorgelegt, ob er bezahlen will. Auf seinen Einwand, daß er gleich kein Geld bei sich habe, nahm man ihn sofort fest und sperrte ihn zwei Tage ein. Die Polizei, welche ihm erst am selben Tage die Strafe androhte, sperrte ihn kurzer Hand zwei Tage sofort ein. So geht man mit Preußen in Preußen um. Der Kollege braucht sich diese Ungesetzlichkeiten nicht gefallen zu lassen und muß sein Recht suchen. Er ist gewerblicher Arbeiter und gehört nicht zum Gesinde. Wenn das die Augerburger Polizei nicht weiß, muß es ihr klar gemacht werden.

Berlin. Den blitzblaugelben Helden in der Niederwallstraße graut vor ihren eigenen Taten. In der letzten Nummer ihres Klatschblättchens unternehmen sie nicht etwa eine Verteidigung oder Beschönigung ihres Arbeiterverrats bei der Firma A. Wertheim, sondern schreien wie nach bekannter Spitzbubenmethode so laut als möglich: „Haltet den Dieb!" Bei der denkenden Kollegenschaft haben die Herren damit natürlich kein Glück. Was sie da über den Wert einer längeren Kündigungsfrist schwafeln, kennzeichnet ihre gänzliche Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb einer Widerlegung nicht wert. Um sich reinzuwaschen, greifen die Herren auf den Streik bei Jandorf im Jahre **1907** zurück und behaupten frisch, frank und frech, daß Angestellte unseres Verbandes während des Boykotts bei der Firma gekauft hätten. Man hütet sich dabei vorsichtigerweise, Namen zu nennen, um nicht sofort der Lüge überführt zu werden. Und diese Leute, die sich im Kampfe aller denkbaren unfairen Mittel bedienen, beschweren sich noch darüber, daß sie von uns nicht mehr geschont werden! Sie winseln förmlich um eine Verständigung in der edlen Absicht, dann ihr Spiel weitertreiben zu können. Das soll uns nicht hindern, der Berufskollegenschaft bei jeder Gelegenheit rücksichtslos die Augen zu öffnen, damit sie die Niederwallstraßler in allen ihren vorzüglichen Eigenschaften kennen lernt.

Breslau. Schon wieder das arbeiterfeindliche Warenhaus Gebr. Barrasch. In der am 20. d. M. stattgefundenen Sitzung der Handelsangestellten wurde wiederum zu dem arbeiterfeindlichen Verhalten der Firma Barrasch Stellung genommen. Am 4. 4. kündigte die Firma einem Hausdiener, welcher fünf Jahre dort in Stellung gewesen. Da sich der Angestellte keiner Schuld bewußt, beauftragte er die Organisation anzufragen, warum die Kündigung erfolgte. Diese Anfrage geschah am 9. April. Wie immer, hatte es die Firma nicht für notwendig gefunden, der Organisation zu antworten. Der Hausdiener, welcher sich am 30. März wegen eines Bruchleidens, welches er sich im Betriebe zugezogen, krank melden mußte, nahm an, daß seine Entlassung wegen der Krankheit erfolgte. Er nahm deshalb Veranlassung, mit Herrn Arthur Barrasch zu verhandeln. Die Unterredung wurde im Keller gepflogen und hier bemerkte Herr Arthur Barrasch: „Nicht wegen Ihrer Krankheit sind Sie entlassen, sondern weil Sie sich am Sonntag, den 15. 3., am Oberschlesischen Bahnhof haben aufschreiben lassen." Weil der Hausdiener seitens der Firma kurz vor 1 Uhr mit Paketen weggeschickt und über die gesetzlich erlaubte Zeit beschäftigt wird, erhält die Firma polizeiliche Vorladung. Der Hausdiener, welcher Aufträge von Vorgesetzten nicht ausführt, wird entlassen; derjenige, welcher die Aufträge erledigt, allerdings unter Zuhilfenahme der Kirchzeit, wird auch entlassen. Derartige Rechtsgrundsätze herrschen in einem Warenhause, das rücksichtslos mit seinen Angestellten umspringt. Die Versammelten verurteilen das Verhalten der Firma und werden ihr Möglichstes dazu beitragen, der Oeffentlichkeit von diesem Verhalten Kenntnis zu geben.

Nürnberg. Auf eine in Berücksichtigung der Wirtschaftskrise zweifellos günstige Lohnbewegung können die Kollegen in den Kaufhäusern Grandbazar, Tietz, Marx und Sachs zurückblicken. Jahrelang haben sich die hiesigen Handelsarbeiter der Gleichgültigkeit in der Vertretung der Berufsinteressen hingegeben und dadurch die willkürliche Ausnützung der Arbeitskraft durch die Unternehmer begünstigt. Erst in letzter Zeit gelang es, die Mehrzahl der Kollegen für die Organisation zu interessieren und hat insbesondere die Sektion der Handelsarbeiter zuerst einen hübschen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen. Dieses rege agitatorische und organisatorische Leben führte zu dem Wunsche der Kollegen in einigen größeren Kaufhäusern, wo die nötige Geschlossenheit bei den Kollegen vorhanden war, mit Forderungen auf Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse an die Unternehmer heranzutreten. Die Organisationsleitung kam diesem Wunsche nach und wurden den obengenannten Firmen Forderungen übersandt.

Schon am dritten Tage nach Uebersendung des Tarifes führten bei der Firma Tietz die Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages, dem sich in der Hauptsache bei den späteren Verhandlungen die anderen zwei Firmen anschlossen. Der eingereichte Tarif wurde nahezu vollständig anerkannt, nur die Tarifdauer auf drei Jahre verlängert. Die Lohnbewegung führte zu einer sofortigen Aufbesserung von 2 bis 4 Mk. für zirka 60 Kollegen, zu der noch die jährlich eintretende Steigerung von 1 Mk. hinzukommt. Die Arbeitszeit wurde wöchentlich um drei Stunden verkürzt und die Ueberstundenzahlung (60 Pf.) und Sonntagsarbeiten mit 80 Pf. eingeführt. Auch das abends nach Geschäftsschluß erfolgende Besorgen von Paketen usw. wird als Ueberstunde angesehen und bezahlt.

Auch die Unterhandlungen über Urlaubsgewährung gestalteten sich sehr vorteilhaft für unsere Kollegen. Wir lassen hier den mit der Firma Grandbazar abgeschlossenen Vertrag in seinem Wortlaut folgen, bemerken aber, daß bei den Firmen Tietz, Marx usw. nur ein Unterschied in der Urlaubsgewährung vorhanden ist. Dort wird jede Ueberstunde bezahlt und beträgt der Urlaub drei bis acht Arbeitstage.

Lohn.

Hausdiener, Ausgeher, Liftboys und sonstiges gewerbliches und technisches Personal erhalten
im Alter von 16—17 Jahren einen Wochenlohn von 16 Mk.,
im Alter von 17—18 Jahren einen Wochenlohn von 18 Mk.,
im Alter von 18—20 Jahren einen Wochenlohn von 20 Mk.,
im Alter von 20—22 Jahren einen Wochenlohn von 22 Mk.

Für Ausgeher, Hausdiener, Mitfahrer usw. beträgt der Einstellungslohn im Alter von über 22 Jahren 24 Mk., steigend um jährlich 1 Mk., vom Tage des Eintritts an gerechnet, bis zum Höchstlohn von 28 Mk.

Beleuchtungsdiener, Fahrstuhlführer, Portiers, Schreiner und Chauffeure erhalten im Alter von 22 bis 24 Jahren einen Einstellungslohn von 24 Mk., über 24 Jahre 26 Mk., steigend vom Tage des Eintrittes an gerechnet um jährlich 1 Mk., bis zum Höchstlohn von 32 Mk.

Erreichen die unter 22 Jahren im Geschäft Eingestellten das 22. Lebensjahr, so erhalten sie den Anfangslohn von 24 Mk.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beginnt morgens um ½8 Uhr und endet abends 8 Uhr, Samstags abends 9 Uhr.

Unterbrochen wird diese Arbeitszeit durch eine je viertelstündige Frühstücks- und Vesperpause und einer Mittagspause von 2 Stunden.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden; machen sich jedoch solche notwendig, so wird jede geleistete Ueberstunde mit 60 Pf. pro Stunde vergütet.

Die Bezahlung der Ueberstunden abends nach 8 Uhr, Samstags nach 9 Uhr, für den Schlußdienst ab ½9 Uhr, Samstag ab ½10 Uhr.

Für das Besorgen von Paketen usw., die abends nach ½8 Uhr noch zum Austragen übergeben werden und deren Besorgung sich in der üblichen Geschäftszeit nicht ermöglichen läßt, wird gleichfalls die Ueberstundenzahlung gewährt.

Jede bis zu einer Viertelstunde geleistete Ueberstunde wird als eine halbe Stunde, jede über eine halbe Stunde als ganze Stunde angesehen.

Ueberstunden werden soweit als möglich vormittags bekanntgegeben und haben sich die Arbeiter mit dem Abendessen entsprechend einzurichten.

Jugendliche Arbeiter dürfen Ueberstunden nicht mitmachen.

Zu leistende Sonntagsarbeit, außer der gesetzlich zulässigen, wird mit 80 Pf. pro Stunde vergütet.

Urlaub.

Das Personal erhält unter Fortzahlung des Lohnes jedes Jahr einen Erholungsurlaub. Derselbe beträgt nach einer Beschäftigungsdauer von ¾ Jahr 4 Arbeitstage, nach 1 Jahr 6 Arbeitstage, nach 2 Jahren 8 Arbeitstage, nach 3 Jahren 10 Arbeitstage, nach 4 Jahren 12 Arbeitstage

Der Urlaub wird in der Zeit von Pfingsten bis 31. August gewährt und erfolgt die Einteilung der Urlaubszeit nach vorheriger Verständigung mit dem Personal durch die Geschäftsleitung.

Eine Verschlechterung bisheriger besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse tritt durch diesen Tarifvertrag nicht ein.

Desgleichen wird dadurch der § 616 des B. G.-B. nicht außer Wirkung gesetzt.

Unter Anerkennung dieses Paragraphen wird dem Personal bei unverschuldeter Krankheit oder Zeitversäumnis (Militärübungen usw.) der Lohn weitergezahlt, falls eine nicht erhebliche Zeit in Betracht kommt.

Als nicht erhebliche Zeit werden nach einer Beschäftigungsdauer bis zu einem Jahre 3 Tage, über einem Jahre 6 Arbeitstage, über zwei Jahren 8 Arbeitstage und über dreijähriger Beschäftigung 10 Arbeitstage angesehen und bezahlt.

Die Auszahlung des Wochenlohnes erfolgt jeweils am Freitag.

Die Arbeiter werden ohne Kündigungsfrist eingestellt, nach ¼jähriger Tätigkeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile eine Woche und kann nur am Lohnzahlungstage erfolgen.

Alle über den Vollzug und die Auslegung dieses Tarifvertrages entstehenden Differenzen werden durch die Geschäftsleitung mit der unterfertigten Verbandsleitung zu schlichten versucht. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wird das Gewerbegericht Nürnberg als Einigungsamt angerufen und unterwerfen sich dann beide Teile dessen Schiedsspruch.

Aus dieser Lohnbewegung sollte jeder Kollege die Lehre ziehen, daß bei nötiger Geschlossenheit im Handelsgewerbe für die Kollegen vorteilhafte Lohnbewegungen geführt werden können. Wollen deshalb alle Kollegen so wie in letzter Zeit rege für die Ausbreitung des Verbandes wirken, dann können gewiß auch in anderen Geschäften Lohnverbesserungen geschaffen werden. Streift die öde Betätigung in den Klimbimvereinen ab, denn das Tempo der Entwicklung der Berufsverhältnisse kann nur eine zielbewußte, eifrig tätige Kollegenschaft beeinflussen.

Die „Brotgeber" gegen die Sonntagsruhe. Bei der drohenden Gefährdung ihrer Ausbeuterinteressen reichen sich die Unternehmer im Handelsgewerbe, zu welcher Fahne sie auch sonst schwören mögen, verständnisvoll die Hand. Vor einigen Tagen haben die rheinisch-westfälischen Handelskammern eine Entschließung angenommen, die besagt:

Von der kgl. Staatsregierung erwartet die Versammlung, daß sie an den Grundsätzen der Regierungsvorlage (Sonntagsruhegesetz) festhält und namentlich allen Versuchen, das vollständige Verbot der Sonntagsarbeit in offenen Verkaufsstellen in irgendwelcher Form und Begrenzung gesetzlich vorzuschreiben, im Reichstage und Bundesrat entschiedenen Widerstand leistet.

Im einzelnen wendet sich die Entschließung „mit aller Schärfe" gegen die Absicht der Reichstagskommission, in größeren Gemeinden die vollständige Sonntagsruhe einzuführen, in kleineren Orten aber die beschränkte Sonntagsruhe zu gestatten.

Einen netten Beitrag zu den Bestrebungen, weitere Verbesserungen des Loses der Privatangestellten zu hintertreiben, liefert auch die Handelskammer für das südöstliche Westfalen in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht. In dieser Handelskammer, die sich schon im vorigen Jahre dadurch hervortat, die staatlichen Artilleriewerkstätten zu Lohndrückereien zu animieren, herrscht der unbeschränkte Zentrumsgeist, und die Bezirke, aus denen sich das Gebiet der Kammer zusammensetzt, sind ja auch die reinsten Zentrumsdomänen. Die Kammer verlangt für die Angehörigen der freien Berufe und für die in gehobener Stellung befindlichen Privatangestellten Freigabe des Sonntags zur Fertigstellung dringender Arbeiten und die Beseitigung aller Kontrollvorschriften sowie der vorgesehenen regelmäßigen Nachweisungen über die Einhaltung der vom Gesetz gestatteten Erlaubniszeit. Denn — so sagt die Handelskammer für das südöstliche Westfalen:

„Allzu eingeengte Maßregeln entsprechen keineswegs der sozial gehobenen Stellung dieses unter die neuen Bestimmungen fallenden Teiles unserer Erwerbstätigen, und im Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Brotgeber sollte der Gesetzentwurf für eine Reihe von Sonntagen des Jahres eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf eine höhere Stundenzahl in der Zeit drängender Arbeit (Jahresabschluß, Bilanz) der Initiative der Geschäftswelt überlassen, ohne durch schroffe Kontrollmaßregeln diese Vergünstigung auf der anderen Seite wieder in eine Belästigung zu verkehren. Der nach Vor- und Ausbildung auf einer höheren Stufe stehende Privatbeamte hat den gesetzlichen Schutz vor etwaiger Ausbeutung nicht in dem Maße nötig, wie etwa der Arbeiter, im Gegenteil könnten derartig enge Schutzbestimmungen und die daraus resultierende Beschränkung der Vertragsfreiheit unter Umständen nur dazu beitragen, die soziale Stellung der Angestellten herabzusetzen."

Es ist sicher sehr gütig von den Herren „Brotgebern", daß sie sich um die soziale Stellung der Angestellten so besorgt zeigen. Leider läßt die Form, in die diese Besorgnis gekleidet ist, das krasseste Profit- und Ausbeutungsinteresse der „Brotgeber" nur allzu deutlich durchschimmern.

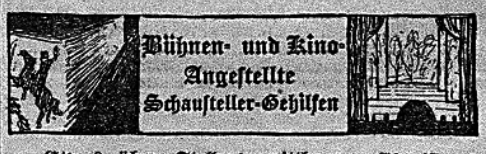

Etwas über Stellenvermittlung. Es ist mit ganz besonderer Freude zu begrüßen, daß sich endlich auch die Kino-Angestellten aufrütteln und sich immer